

Beitrittserklärung Theater GegenStand e.V.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Hiermit werde ich Mitglied von Theater GegenStand e.V.

Ich stimme mit der Satzung und den Zielen des gemeinnützigen Vereins überein.

Ich werde **Mitglied**, und zahle den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von (bitte ankreuzen)

36 € (ermäßigt, bitte Begründung beifügen)

72 € (regulär)

144 € (Soli Beitrag)

Ich zahle einen selbstgewählten Beitrag in folgender Höhe: _____ (mind. 72 €)

Datum und Unterschrift

Der Vorstand des Vereins hat das Recht, Mitglieder, die entgegen der Satzung des Vereins handeln, aus dem Verein auszuschließen.

Einzugsermächtigung (bitte ausfüllen) Ich überweise selbst zum 01.03.

Hiermit berechtige ich den Verein, meinen Mitgliedsbeitrag jährlich von folgendem Konto abzubuchen:
meine Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum und Unterschrift

Die Einzugsermächtigung kann vom Vereinsmitglied jeweils zum 1. des Vormonats für den nächsten Kalendermonat gekündigt werden.

Seite 1 bitte ausgefüllt im Büro abgeben

Seite 2 für eure Unterlagen

Ich bin Mitglied von Theater GegenStand seit dem _____

- Ich überweise den Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ € jährlich zum 01.03. auf das Konto des Vereins:

Theater GegenStand e.V.
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
BIC: HELADEF1MAR
IBAN: DE0753350000010011310

- Theater GegenStand bucht zum 01.03. folgenden Beitrag von meinem Konto per Einzugsermächtigung ab: _____ €
-

Eine Mitgliedschaft bietet mir folgende Vorteile:

- Mitglieder bekommen Ermäßigungen bei von Theater GegenStand organisierten Workshop Angeboten.
- Der Open Space ist für Mitglieder frei.
- Mitglieder werden einmal jährlich zur Vollversammlung eingeladen, bekommen dort einen Überblick über das letzte Vereinsjahr und die anstehenden Projekte, können den Vorstand wählen oder auch selbst aktiv den Verein gestalten, durch z.B. Mitarbeit im Vorstand oder Arbeitsgruppen.
- Einladung zu Sommerfest und Weihnachtsfeier und verschiedenen öffentlichen Proben.
- Mitglieder bekommen regelmäßige Infomails aus dem Büro und sind so hoffentlich gut informiert.
- Mit einer Mitgliedschaft wird ein wertvolles Kulturprojekt unterstützt und die Arbeit von Theater GegenStand erst möglich gemacht. Die Mitgliedschaft kostet 72 Euro im Jahr, für Studenten und Menschen mit geringem Einkommen 36 Euro.
- Das Büro freut sich sehr, wenn Mitglieder auch mal Kassendienste übernehmen (gegen freien Eintritt) oder bei Aufräumaktionen oder Produktionen helfen, die Unterstützung brauchen.

Satzung
Stand 2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Theater Gegenstand“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Theater Gegenstand e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Theaterspielstätte und die Förderung darstellerischer Fähigkeiten durch Entwicklung und Inszenierung von Theaterstücken verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Den Mitgliedern des Vereins, einschließlich den Vorstandsmitgliedern, kann eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit im Verein gewährt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft üblicherweise der Vorstand, jedoch in durch Mitglieder dem Vorstand vorgelegten, nicht einvernehmlich lösbaren strittigen Fällen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand leistet jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung (ggf. durch schriftliche Mitteilung) über sämtliche Personen, die in jeglicher Vereinsfunktion (einschließlich Funktionen im Rahmen des Freiwilligendienstes) entgeltlich für den Verein tätig sind, sowie über die an für den Verein tätige Personen gezahlten Beträge. Diese Rechenschaftspflicht schließt ausdrücklich nicht die nur im Rahmen von Produktionen tätigen Personen ein.
7. Die Vorstandstätigkeit erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Es kann eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Generell besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge, jedoch kann in individuellen Fällen, ohne jegliche Rechtsverpflichtung seitens des Vereins, auf Antrag eine angemessene Erstattung in Betracht gezogen werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins grob verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Im Regelfall ist ein Kassenwart zu wählen. Sollte sich kein Mitglied dazu bereit erklären, das Amt zu übernehmen, übernimmt der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende die Aufgaben des Kassenwarts. Es können bis zu 3 Beisitzer*innen gewählt werden (erweiterter Vorstand). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1000€ bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
3. Versammlungsleiter*in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer*in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; das Protokoll ist von dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben.
8. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten: ihr ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres zu erläutern und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorstandsvorsitzenden gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Marburg,

----- 1. Vorsitzende2021

----- 2. Vorsitzende2021